

# Digitale Medien

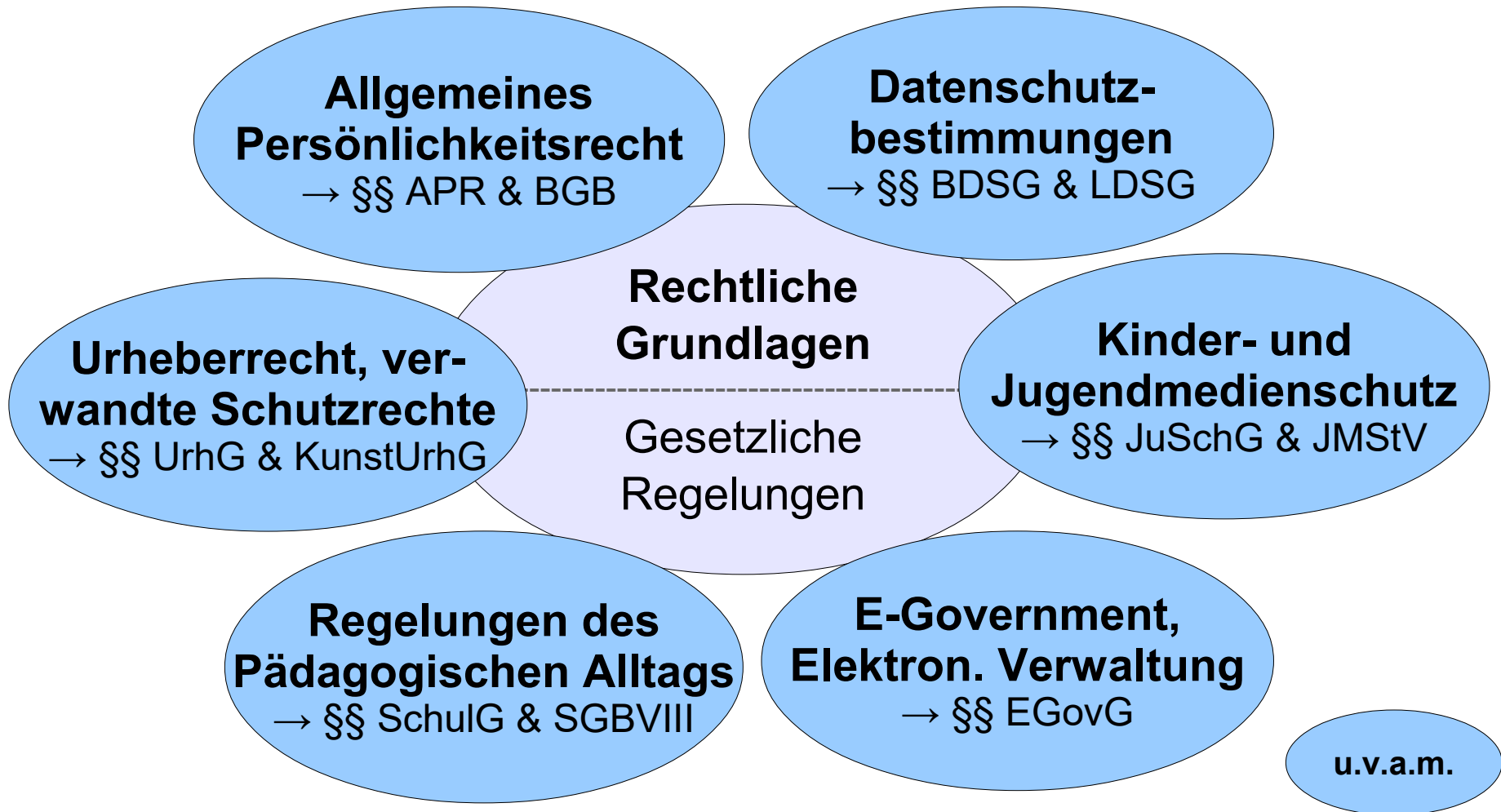
... in der Arbeit öffentlicher Träger der Kinder-, Jugend-, Erziehungshilfen

**Dr. Daniel Hajok (d.hajok@akjm.de)**

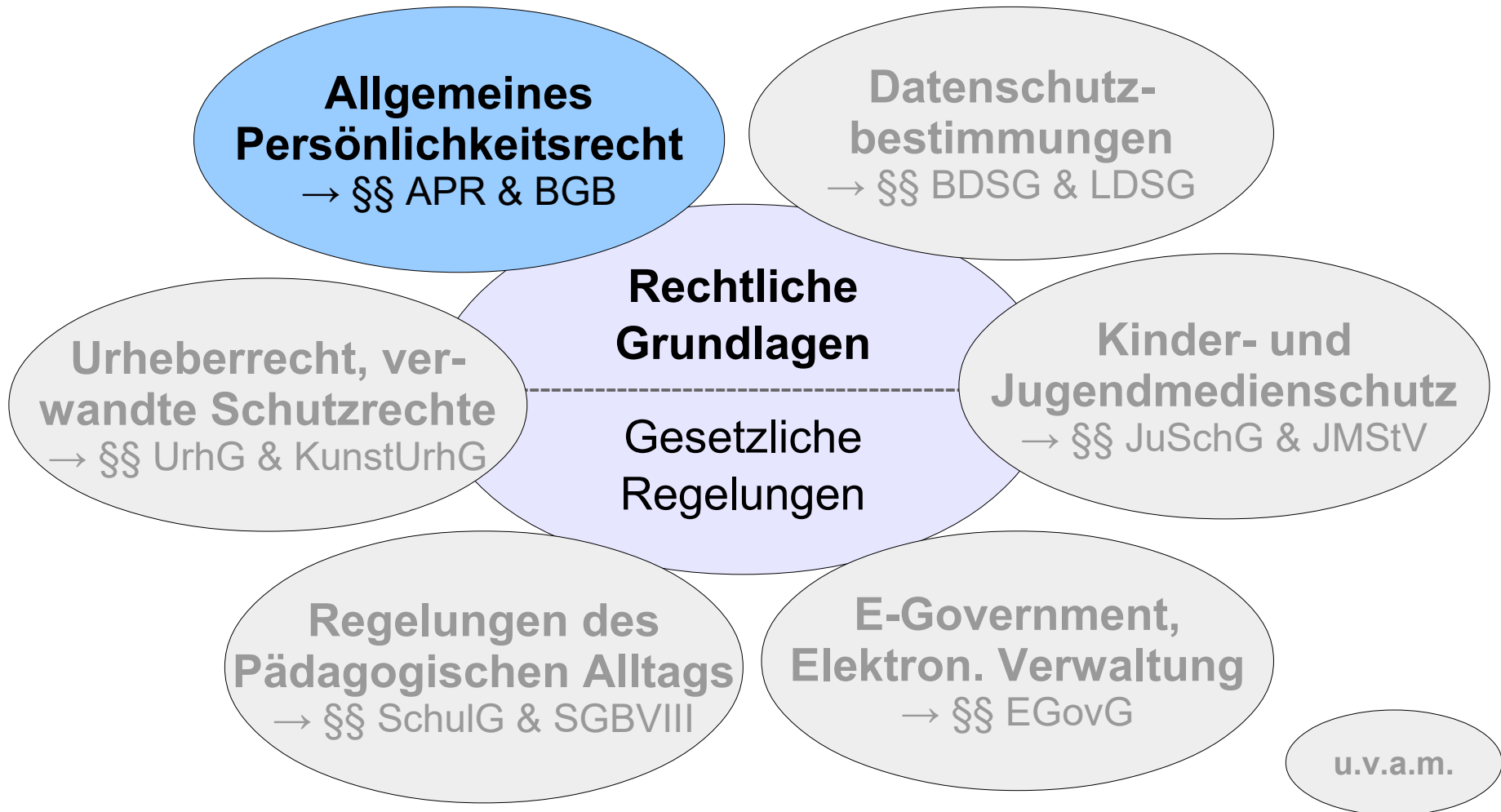
Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM)

Honorarprofessor an der Universität Erfurt (Seminar für Kommunikationswissenschaft)

# Verrechtlichung der Hilfen



# Verrechtlichung der Hilfen



# Persönlichkeitsrecht (APR) (nach Juraserv 2009)

**Abgeleitet aus GG zum Schutz des Menschen!**

- Recht der persönlichen Ehre → Ehrschutz
- **Recht am eigenen Bild, Recht am gesprochenen und geschriebenen Wort**
- **Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre**
- Recht auf Wissen um die eigene Abstammung
- **Schutz gegen Entstellung und Unterschieben von Äußerungen** → Schutz des Lebensbildes
- Recht auf Beschäftigung im Arbeitsverhältnis
- **Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme**
- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

# Persönlichkeitsrechte

**Erstarken beim Übergang von Kindheit zu Jugend  
→ ab 12. bzw. 14. Lebensjahr**

- Schutz der Privat- und Intimsphäre im nichtöffentlichen Bereich → Wahrung höchstpersönlichen Lebensbereichs
- eingeschränkte/bedingte Geschäftsfähigkeit → Recht zu Vertragsabschlüssen, Käufen, Nutzung von Onlinediensten (selbständige Einwilligung in AGBs)
- **informationelle Selbstbestimmung** → **Recht an der selbstbestimmten Verwendung persönlicher Daten** (setzt Eltern/Fachkräften in digitaler Welt enge Grenzen)
- sexuelle Mündigkeit → bei Einsichtfähigkeit (Abschätzung der Folgen des eigenen Handelns) ist bspw. Sexting unter ab 14-Jährigen hierzulande erlaubt

# Sensibilisierung Heranwachsender

open & safe

## YOUNG DATA

Startseite | Datenschutzerklärung | Kontakt | Impressum

- Was gibt's in deiner Nähe?
- News
- Datenschutz
- Digitale Selbstverteidigung
- Internet
- Facebook
- Google
- WhatsApp, Skype & Co
- Konsolen
- Smartphones
- Cybermobbing
- Staat und Bürgerdaten
- Videoüberwachung
- Informationsfreiheit
- Quiz

Startseite

### YOUNGDATA - Worum geht es?

Youngdata ist das Jugendportal der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, sowie des Kantons Zürich.

Hier findet ihr Informationen zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit. Tipps für ein kluges Verhalten im Internet und Berichte über die digitale

### Für Kinder

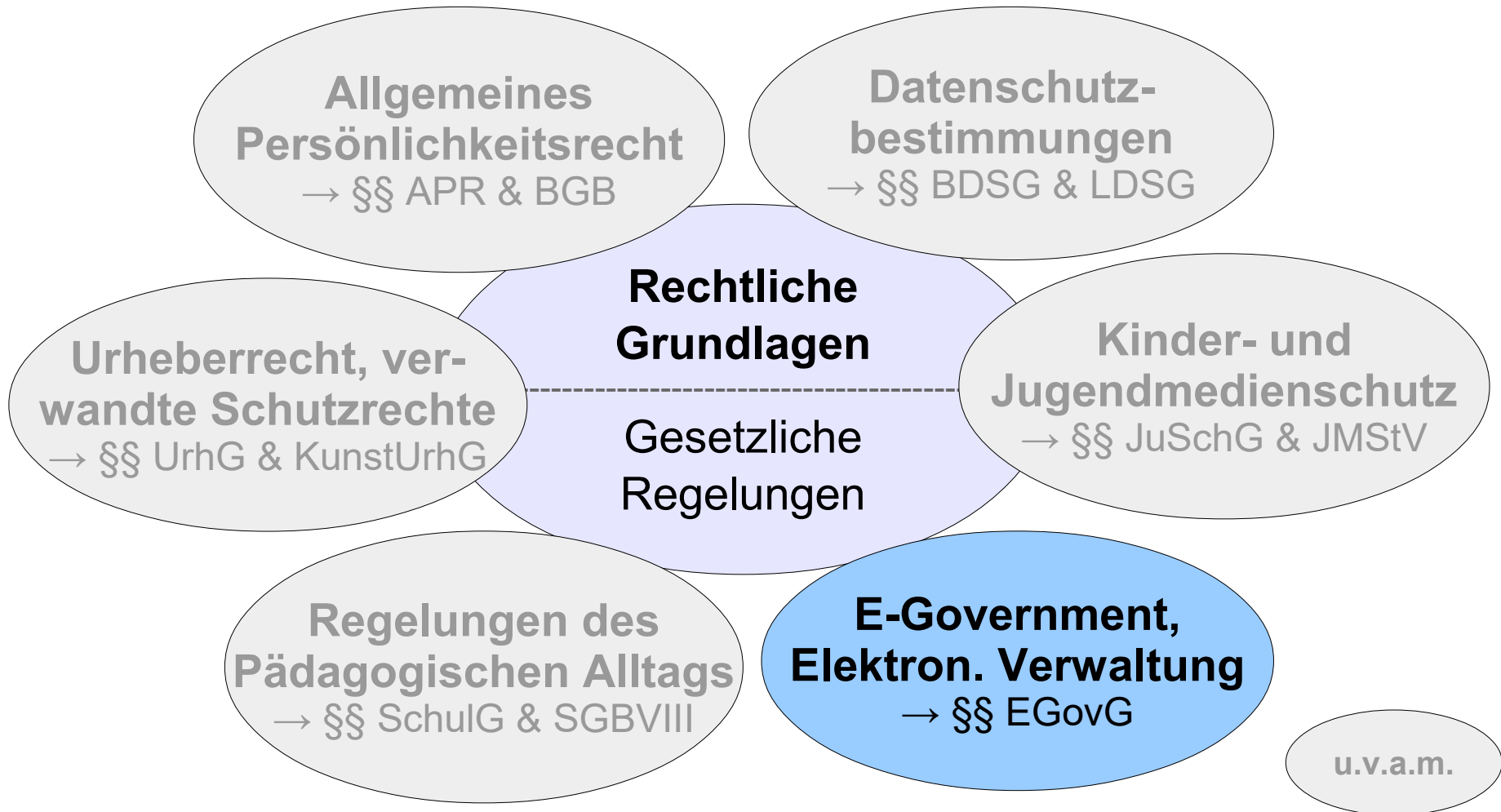
[www.internet-abc.de](http://www.internet-abc.de)

[www.data-kids.de](http://www.data-kids.de)

[www.hanisauland.de](http://www.hanisauland.de)

**Jugendportal der unabhängigen Datenschutzbehörden** ([www.youngdata.de](http://www.youngdata.de))

# Verrechtlichung der Hilfen





# Öffentliche Träger und Verwaltung

## Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung – E-Government-Gesetz (EGovG)

- Vorteile von IT für öffentliche Verwaltungs-/Unterstützungsprozesse nutzen → Programm „Digitale Verwaltung“
- Bürgern einfachere, nutzerfreundlichere, effizientere Dienste anbieten
- elektronische Kommunikation zwischen Bürgern, Unternehmen, freien Träger etc. und Behörden vereinfachen
- Forderung: elektronische Aktenführung zur effizienten, simultanen, ortsunabhängigen Bearbeitung → gilt nicht, wenn Digitalisierung zu hoher Aufwand, unwirtschaftlich oder E-Akte nicht ordnungsgemäß geführt werden kann



# Erfahrungen aus der Praxis (Najjar 2018)

## Herausforderungen der E-Akte in Verwaltung und öffentlichen Trägern

- Digitalisierung verändert nicht nur Aktenführung, sie führt auch zur Neuorganisation der Verwaltung
- E-Akte muss kompletten Lebenszyklus von Informationen berücksichtigen → vom Antrag über Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren bis hin zur Langzeitspeicherung
- (interne) Vorschriften für Umgang mit Akten sind oft in der Papierwelt entstanden → fehlende Übertragbarkeit
- Ohne E-Akte keine digitalisierten Verwaltungsprozesse → ohne medienbruchfreie Prozesse keine positiven Effekte

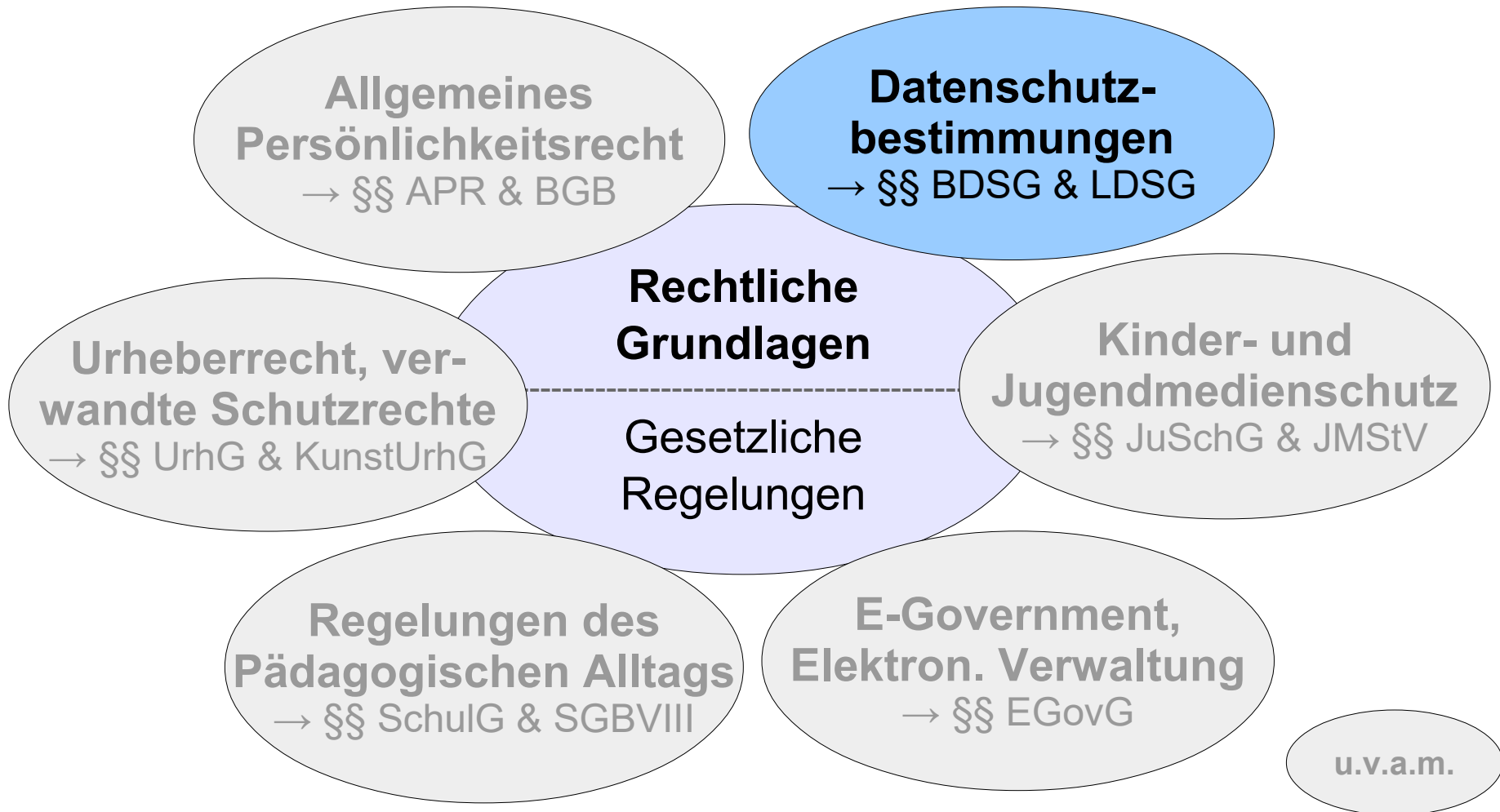
**Akzeptanz erst dann, wenn bei Einführung der E-Akte allen Beteiligten der Nutzen erlebbar gemacht wird!**

# Interne/externe Kommunikation (LDA 2016)

## **Sicherheitsrisiken minimieren (auch wenn sie sich nicht 100prozentig vermeiden lassen)**

- Bei E-Mail-Adressen oder Mitteilungsfomularen ist auf die Risiken des offenen Versands hinzuweisen
- Zu empfehlen ist: verschlüsselter Austausch von E-Mails und verschlüsselte Übertragung von Dokumenten und Formularen → Bsp. 7-ZIP
- unverschlüsseltes Übertragen sensibler Daten (z.B. Gesundheitsdaten, schulpsychologische Daten, Sanktionen) ist unzulässig
- bei Webseiten: auf aktive Inhalte und Cookies wegen Sicherheitsrisiken verzichten
- bei Onlineberatung anonyme Zugänge ermöglichen (Proxy)

# Verrechtlichung der Hilfen



# Definitionen nach § 3 BDSG

## Personenbezogene Daten

- Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)

## Erhebung und Verarbeiten von Daten

- Erheben ist das Beschaffen personenbezogener Daten
- Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen der Daten und Nutzen

## Automatisierte Verarbeitung

- Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

# Beispiele personenbez. Daten (www.datenschutz.org)

## Allgemeine Personendaten

→ Name, Geburtsdatum und Alter, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer ...

## Besonders sensible Daten

→ Angaben zu ethnischer Herkunft, politischen Ansichten, religiösen und philosophischen Überzeugungen, Gesundheit einer Person oder Sexualität ...

## Im Weiteren

→ Kennnummern (Ausweis-, SV-Nummer), Bankdaten (Kontonummern, Kontostände), Online-Daten (IP-Adresse, Standortdaten), physische Merkmale (Haut-, Haar-, Augenfarbe), Besitzmerkmale (Fahrzeug-, Immobilieneigentum), Werturteile (Schul-, Arbeitszeugnisse) ...

# Datenschutzbestimmungen

## 1. EU-Recht

→ ab 25.05.2018 wurde neue europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wirksam → zum besseren Schutz von Privatsphäre und Datenschutzrechten

## 2. Bundesrecht

→ ab 25.05.2018 neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Anpassung/Umsetzung der europäischen Verordnung → regelt Zulässigkeit der Verarbeitung von Bürgerdaten

## 3. Landesrecht

→ Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) → regelt Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg

# Neue EU-Grundverordnung (www.datenschutz-berlin.de)

## 1. Betroffenenrechte

→ Erhöhung der Transparenzpflichten für Datenverarbeitende Stellen → gestärktes Recht auf Auskunft (Welche Daten werden von wem, warum, wie lange verarbeitet?)

## 2. Aufsicht und Kontrolle

→ konsequentere Ahndung von Verstößen → erweiterte sanktionsrechtliche Befugnisse für Aufsichtsbehörden

## 3. Auslegungshilfen

→ Leitlinien der EU-Aufsichtsbehörden und gemeinsame Kurzpapiere der deutschen Aufsichtsbehörden zu Kernthemen → einheitliche Umsetzung in Bund und Ländern



# Änderungen im Fokus (www.datenschutz-berlin.de)

## 1. Erweiterung des Rechte Betroffener

→ erhöhte Transparenzpflichten, Konkretisierung der Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Datenverarbeitung → neu: Recht auf Vergessenwerden

## 2. Besonderer Schutz von Minderjährigen

→ datenverarbeitende Stellen müssen Informationspflichten in altersgerechter (klar und verständlich) Form nachkommen

→ ab 16. Lebensjahr können Minderjährige selbst in die Verarbeitung ihrer Daten bei Online-Diensten einwilligen

## 3. Stärkung des Beschwerderechts

→ Ausbau der Beschwerderechte und Erleichterung ihrer Ausübung → auch gegenüber ausländischen Stellen

# Änderungen im Gesetzestext

- 1. EU-Datenschutz-Grundverordnung ist unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten, um gleichwertiges Schutzniveau zu erreichen → BDSG neu**
- 2. Wichtige Neuregelungen der DS-DVO [[LINK](#)] sind** (LDA 2017)
  - Art. 5 Absatz 2: Rechenschaftspflicht über die Einhaltung der Grundsätze der Datenverarbeitung
  - Art. 12 bis 14: Informationspflichten gegenüber den Betroffenen, deren Daten Sie verarbeiten
  - Art. 20: Rechte der Betroffenen auf Datenübertragbarkeit
  - Art. 32: technische/organisatorische Sicherheit der Datenverarbeitung
  - Art. 33: Meldung von Datenschutzverstößen
  - Art. 35: Datenschutz-Folgenabschätzung
  - Art. 37 und 38: Zuständigkeit für Datenschutzthemen und Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

# Fragen zur Umsetzung (LDA 2017)

## 1. Datenschutz als Chefsache

- ➔ Sind die neuen Anforderungen der DS-GVO und des BDSG bekannt? Wer ist zuständig (Datenschutzbeauftragter)? Wurden die Beschäftigten über Neuregelungen informiert?

## 2. Bestandsaufnahme

- ➔ Gibt es ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (zu Kunden- und Beschäftigtendaten, Daten von Kindern und Daten für Dritte)?

## 3. Zulässigkeit der Verarbeitung

- ➔ Sind die Muster, Vorlagen etc. für Einwilligungserklärungen an die Anforderungen von Art. 7 und 13 DS-GVO angepasst (Informationspflichten, jederzeitige Widerrufbarkeit)?

# Fragen zur Umsetzung (LDA 2017)

## 4. Betroffenenrechte und Informationspflichten

- ➔ Wie werden Betroffenenrechte (Art. 15 bis 22 DS-GVO) und datenschutzkonforme Information (Art. 13 und 14 DS-GVO) sichergestellt?

## 5. Daten von Kindern

- ➔ Verarbeiten Sie bei Online-Diensten personenbezogene Daten von Kindern? Werden die Anforderungen an die Einwilligung (Art. 8 DS-GVO) berücksichtigt?

## 6. technischer Datenschutz

- ➔ Setzen Sie Pseudonymisierungs- oder Verschlüsselungsverfahren ein? Gibt es für eingesetzte IT-Anwendungen ein dokumentiertes Rollen- und Berechtigungskonzept?

# Datenschutzbeauftragte (BDGS neu)

**Datenschutzbeauftragte sind auf Bundes-/Länder-ebene sowie für Stellen verpflichtend, die personenbezogene Daten verarbeiten.**

## **1. Für öffentliche Stellen gilt:**

- ➔ Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgaben oder Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich
- ➔ Datenschutzbeauftragte/r erforderlich → auch für mehrere Stellen möglich (Berücksichtigung Organisationsstruktur)

## **2. Für nicht-öffentliche Stellen gilt:**

- ➔ Datenschutzbeauftragte/r erforderlich, sofern mindestens zehn Personen ständig mit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind
- ➔ generell erforderlich, wenn Datenverarbeitung hohes Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen oder geschäftsmäßig

# Zentrale Aufgaben (Lehmann et al. 2015)

## 1. Überwachen

→ der **ordnungsgemäßen Anwendung** von Datenverarbeitungsprogrammen, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden

## 2. Vertraut machen

→ der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen **mit den Vorschriften und Erfordernissen** des Datenschutzes **vertraut zu machen**.

**Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei und genießt einen besonderen Kündigungsschutz.**

# Weitere Aufgaben (Lehmann et al. 2015)

## Umfassendes Aufgabenspektrum in Einrichtungen

- **Beratung** in datenschutzrechtlichen Fragen und Durchführung von betrieblichen Schulungen
- Entwicklung und Weiterentwicklung eines **Datenschutzkonzepts** und Überprüfung der Umsetzung
- Beratung bei **Auswahl und Einführung** von IT-Anwendungen und Prüfung ihrer Datenschutzkonformität
- **Beantworten** von internen und externen Anfragen
- Führen einer **Systemakte**: Wer arbeitet mit welchen Programmen und wer hat welche Zugriffsrechte?
- sich **Up-to-date** halten und Geschäftsführung über datenschutzrechtliche Neuerungen informieren



# Datenschutz im pädagog. Alltag (VETK 2014)

- dient dem **Schutz personenbezogener Daten** von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern → bei externer/interner Kommunikation, Arbeit mit Klienten, Archivierung etc.
- **schützt Informationen, die auf einzelne Personen** und deren Lebenssituation bezogen sind oder bezogen werden können
- gewährleistet das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** bei Erhebung, Bearbeitung, Weitergabe → Zustimmung der Betroffenen bzw. deren Eltern erforderlich
- nicht dem Datenschutz unterliegen anonymisierte Informationen → etwa zu statistischen oder wiss. Zwecken
- außen vor auch Informationen über Mitarbeitende und betriebsinterne Entwicklungen/Sachverhalte → Verpflichtung zur allg. Dienstverschwiegenheit

# Für und Wider (Lehmann et al. 2015)

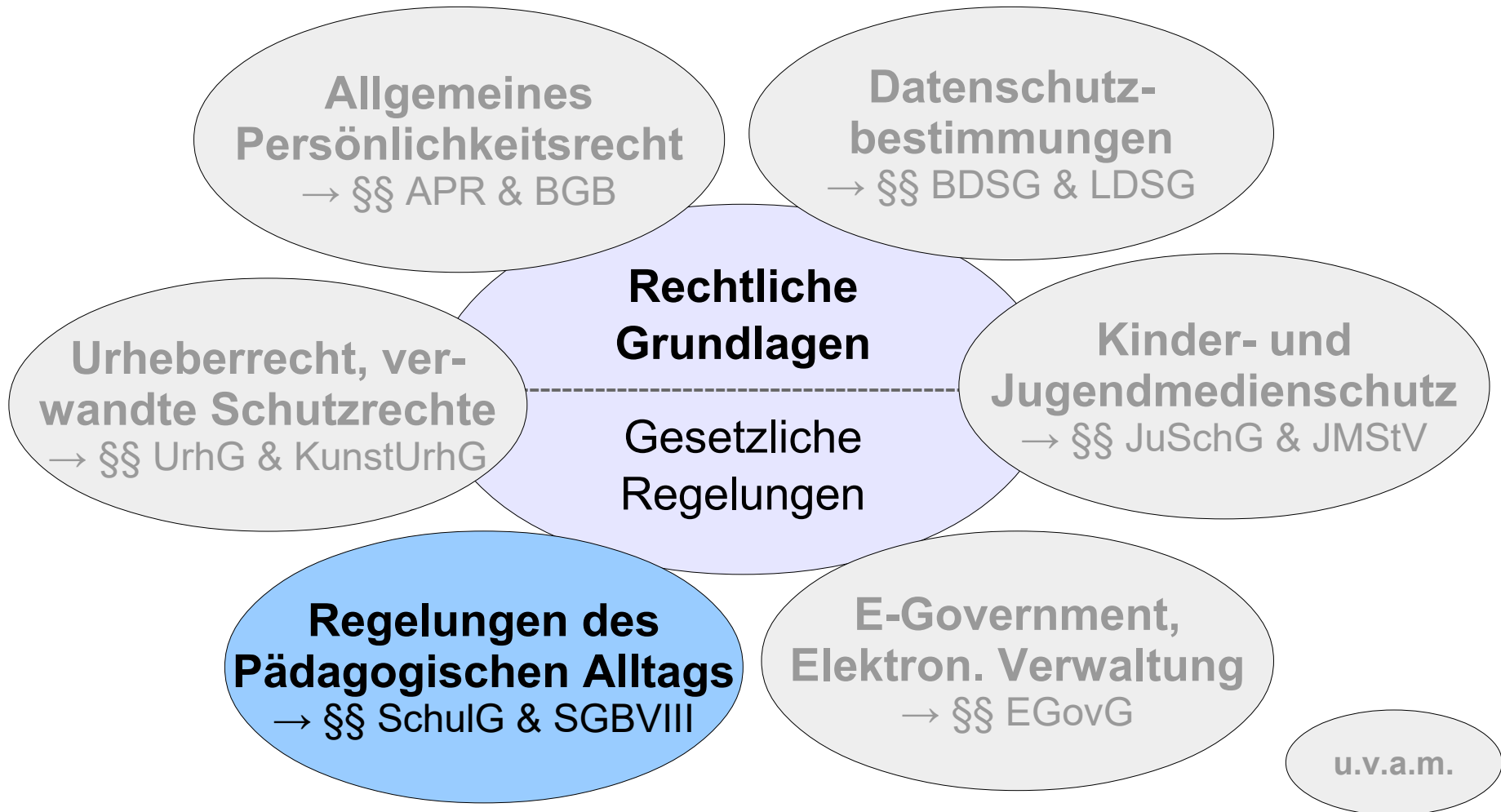
## Datenschutz als Haltung

- erleichtert(!) den pädagogischen Alltag und insbes. die Beziehungsarbeit von Erziehern und Sozialarbeitern → gegenseitiges Vertrauen und Achtung
- wer seine Adressaten über Pflichten als Fachkraft aufklärt und sie über ihre Rechte informiert, erleichtert Zugänge und baut Bedenken ab

## Datenschutz als 'Problem'

- Datenschutz kostet Zeit, Datenschutz kann umständlich und bürokratisch sein
- direkte Information (kurzes Gespräch, E-Mail etc.) ist unkomplizierter, als Rücksprache mit Betroffenen oder Schweigepflichtsentbindung

# Verrechtlichung der Hilfen



# Grundsätze nach SGB (VETK 2014)

## Erforderlichkeit und Datensparsamkeit

§ 62 Abs.1 SGB VIII  
§ 67 Abs.1 SGB X

## Zweckbindung

§ 62 Abs.2 SGB VIII  
§ 67a SGB X

## Grundsätze im pädagogischen Alltag

---

## Gesetzliche Regelungen

## Nichtdiskriminierung

§ 64 SGB VIII  
§ 65 SGB VIII

## Transparenz

→ § 4 Abs. 2 DSGVO

# 1. Grundsatz (VETK 2014)

## **Erforderlichkeit und Datensparsamkeit**

- ➔ Personenbezogene Daten dürfen nur dann erhoben, verarbeitet, genutzt werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung (Erziehung, Bildung, Betreuung) erforderlich sind
- ➔ Erforderlich bedeutet, dass die gestellte Aufgabe sonst nicht, nicht vollständig, nicht in angemessener Zeit oder nicht in rechtmäßiger Weise erfüllt werden kann
- ➔ vom Prinzip der Erforderlichkeitsprinzip gibt es keine Ausnahme, auch nicht bei Einwilligung der Betroffenen
- ➔ personenbezogene Daten sind nur solange aufzubewahren, wie es der Zweck der Erhebung erfordert

# 2. bis 4. Grundsatz (VETK 2014)

## 2. Zweckbindung

→ personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck genutzt werden, für den sie erhoben worden sind → Eltern im Vorfeld über Zweck, Nutzung, Weitergabe informieren

## 3. Nichtdiskriminierung

→ sensible personenbezogene Daten (Leistungs-/Verhaltensdefizite, Krankheit) sind besonders sorgfältig zu behandeln → Weitergabe nur unter ausdrücklicher Zustimmung

## 4. Transparenz

→ Personenbezogene Daten dürfen i.d.R. nicht über Dritte erhoben werden → Betroffene dürfen mitbestimmen und sind über Erhebung und Verwendung zu informieren

# Die Nutzung eigener Endgeräte (Trenner 2017)

**Fallstricke, wenn Fachkräfte mit eigenen Handys, Tablets, PCs untereinander und mit Eltern personenbezogene Daten digital austauschen:**

## **1. Erfassung und Weiterleitung**

→ personenbezogene Daten werden so aus dem Einflussbereich des Trägers verbracht → ggf. fehlende Zweckbindung und nicht von Einwilligung erfasst

## **2. Sicherung und Schutz**

→ Träger kann seine weitreichenden Pflichten (z.B. Verhinderung eines Zugriffs Dritter oder Verlust der Endgeräte) nicht nachkommen

## **3. Sensible Daten von 'Klienten'**

→ ein Smartphone ist kein sicherer Ort → Was passiert mit Daten, wenn es verloren geht, gestohlen oder weiter gegeben wird?



**Danke für Aufmerksamkeit!**

# Literatur

**LDA (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg) (2017):** Fragenkatalog zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in kleinen und mittleren Unternehmen. Kleinmachnow. [[LINK](#)]

**LDA (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg) (2016):** Schulen, Internet und Datenschutz. Tipps für Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrpersonal. Kleinmachnow. [[LINK](#)]

**Lehmann, K.-H. / Radewagen, C. / Schülke, T. (2015):** Aktiver Datenschutz gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. In: EJ - Evangelische Jugendhilfe, Jg. 92, Heft 1, S. 37-43.

**Najjar, Hakam (2018):** E-Akte. Der Schlüssel zum Erfolg. In: Kommune21, Heft 9/2018, S. 20-21. [[LINK](#)]

**Trenner, N. (2017):** Datenschutz und Medienrecht in der Kita. [[LINK](#)]

**VETK (Verband ev. Tageseinrichtungen für Kinder Berlin-Brandenburg-schlesische Lausitz) (2014):** Datenschutz-ABC für evangelische Kitas. Arbeitshilfe des VETK für Kita-Leitungen. Berlin.